

Von Gottes gnaden Wir Herzog Wierig  
Marggraf zu Brandenburg, des heyl. Romisch  
Kaiser Reichkammerherr und Erzbischof zu  
Trier, Elber und Bistum, Herzog  
zu Preussen und Lithauen Herr zu  
Lützen, Was uns hier befindet, das zu  
einsten unsern Herzoglichen Fürsten mit einer  
gerainen Zeit dasen von uns unser Land  
Absetzen allerhand queren gestrichen, welche  
sie zu unerschiedlichen malen, auch bei der  
unsern Landt Durchl. und hochwürdigsten Fürsten  
gefallen Dignitenden (von nicht) unser gnädige  
und geliebten Herren und Väter Erbischofen  
angenehmlich hat sein in seiner übergeben und  
den vordemung der gebliebenen Erbischofen unter  
stöß angefallen, und alle hochwürdigsten Fürsten  
Herrn Väter gnaden dero zu gestandenen Trübb.  
schafften fallen selber worden in die welt,  
absetzen bitten, das demnach wir auf besondern  
höchste affection und sorgfalt so wir für den gemeinen  
wohlstand weiß, und finden nicht unser Herzog  
schlecht, und allen darselben stand tragen, by  
wegen werden solchen übergebenen queren  
nicht allein mit allem fleiß nachzudenken, son  
dern wir haben auf dem Löw. Rath in hoch  
ad. Gnaden unsern gnädigen mit geliebten  
Fürsten Erbischofen und Väter, so viel an die hand  
gehen können, das wir nicht ungerade unsern  
und schick so weit diesen Fürsten anzuwenden  
darnit off. ferner erbischofen hat alle compe  
niren und zu einem fide. her erwesend erdieren  
und gebracht werden müssen, welche unsern ge  
meinen intention hochwürdigsten Fürsten. Rath  
by nicht wohl gefallen lassen, darwegen  
Wir auf dem 21. dieses nicht allein unsern Fürsten  
und hochwürdigsten Fürsten, sondern auch hochwürdigsten

elleganten Landtjotts of unser hoch zingenburg  
an uns referiert, und sein drey quadien mal frung  
des allerhöchsten, und unser selbst pfligige beandlung  
offt in langem Bordenen, unser frungliche oba und  
hofgerichtes, die sache solge gescheit abgehandelt  
und vorgehen wurde

Extero  
rüm  
facta

Explizt mit sich bevolte Landtjotts in in gravam  
hies so für im 1618 im Landtjotts und sonach  
gaben wir der Exterorüm facta begehren, und uns  
verminderung vorgehen, als haben wir solch  
klagen alle sinalem und fallst lassen, das für  
gefristigen und befristigen sein für das für unser  
privilegien aber all gemas dem Privilegien dieser  
Landes sachen, auf uns für alle in bando, und es  
sinnem das zu bringen sinalem, die unser oba staten  
in d' hieser profidien und unser Exterorüm fallst  
fürst wollen, das wollen wir die für die  
nichtig relation oder information in hieser sache  
bedürftiger um unser frungliche sachen soll begehren  
und wollen unser Exterorüm, die sinalem, sinalem  
wird die Pacta und Privilegien dieser Landes für  
sachen nachgeben und vorstelt, da für unser  
von inmaad der sachen, da inmaad vorab frung  
ma werden soll, wollen wir solch alle geben  
zu inmaad auf die gebundene sachen wider solch  
frungliche wissen, da auf unser oba und  
hofgerichtes, oder auf unser Landtjotts sachen  
so diese unser vorgehen sinalem vor vorstelt  
und mit diesen vorgehen sinalem werden, wollen  
wir solch von für in all quade aufstehen  
Wenn auf inmaad in sachen, die ob violata  
privilegia beklagen, wird, soll für auf unser  
Camade in gescheit sein vorgehen oder für alle  
fürst gescheit

Privati  
intentionis  
Exterorüm

Begehren des privati Exterorüm unser Exterorüm  
Das zu wir gleichmal inmaad nächster oder  
befristigen sinalem aber inmaad prividien will  
haben nach geistliche Landtjotts, ob das gescheit  
wir wir uns die sachen mit für R. Matt vor  
gleichem werden, so wollen wir die sachen von  
an frungliche unser Exterorüm sinalem vorgehen

A  
ni  
Ca  
g  
  
S  
co  
  
Con  
Pri  
  
32  
tri  
von  
  
Erb  
Co

Abalie  
nation  
Camm  
giltter

Da auch einige abalienation oder oppignora-  
tionis unser Cammergiltter gegeben, so dem  
verfassung dieser Landes gericht, die  
sollen mit zu zinsung unser ober und Landesherr  
verpflichtet, und via iuris abgefordert werden.

Salvi  
Condictio

Salvos conductis, wollen Wir auch ein Anfall  
Landes einmündig vertheilen, sondern so alle die  
zu uns an unser ober oder form gelangen lassen  
wenn wir aber von ihnen das facti salben güt-  
sam informirte besahen wir uns für solche salvos  
conductis für uns selbst oder derg unser ober  
auf zu im laien gericht sollen keine salvi conditi-  
onem gestalt, als in dem querele de dase gege-  
ben werden, damit den gerichtlichen farwen  
dadurch kein schied zu schaden.

Confirma-  
privilegior

Beim 24 gravaminis in dem die uns das  
das die Anan die uns die R. Matz und die  
Eros folgen zu dem aufgerichteten pactis verbunden  
nicht wenig auf zu setzen salbung dem privilegia  
und verfassung dieser Cammer Cammergiltter  
verpflichten darauß auf von uns nicht  
soll vorgewonnen ad 1. und 2. werden

Bestallung  
trinit  
von Halle.

Was auch in bestallung trinit von Halle soll  
nicht die so sich gebühren sollen, vorgehen  
sondern in ahead geirren sein müßte als soll  
selbst von und ins besitz bringen in der gew  
und ad abrad die privilegia dieser Landes  
garnat damit gehalten werden, das die innige  
so in der die und yfliche die pacta ad privilegia  
oppignorum, davon in 37 gravaminis und dem  
giltter die gebührende praestige zu setzen werden  
dennast aber saler wir auf das die die die  
gravata so wol ratione movetur als auf wegen  
benennung der praestige um singliche tawt  
bewußten Landtags mit verhalten ad singliche  
dem die wird vor dem lassen  
So salen aber die Llagende Landesherr diese  
punct ad bonplacito S. R. Matz und die  
und gestalt.

Erhalt von  
Gebren

Was wegen Befehl von Hofen gehalten wird  
daran tragen wir keine schuld und verhalten

Negotium  
Inspectorum

was bei diesen Gravamina dafin, das der selbige Hof  
kennet, auf Englands Exempel bei unserm König  
vornemlich dergleichen vorbringen in der vorerwähnten  
Sache negativ Inspectorum. Es ist nun nicht anders  
zu halten, als das die Inspectoren bei uns in unserm  
Landes so wohl rationis jurisdictionis als der  
salarii und der proficuum nicht weniger werden  
beurtheilt. Was demnach die Inspectoren in  
unserm Lande mit sich führen, ist einig und  
einig zu sein. In Betrachtung der Sache an sich  
ist die Inspectoren, folgen der alten Inspectoren  
prohibitionis suspensivis, und mit unvollständiger  
den folgenden Punkten auf eine Visitation, da man  
so nicht länger einig sein würde, sondern die Inspectoren  
den Inspectoren vor wenig Jahren, ist man auf diesen  
Landes nochmalen nachsehen sollte, wie weit man in  
obgedachten Punkten die Inspection bekräftigt  
hat mit einem ungleichen Punkte, in Betrachtung der  
Sache ist es aber jenen Punkten entgegenzusetzen, da  
auf unserer Information darüber so viel  
nicht zu klären können. So gut als die Elagium  
Landesfälle diese passen zu dieser Zeit. Macht  
quandige gefallt geschehen, ob nämlich der geringe  
fallende Preis Punkte fallen, die große aber Land  
wegen zuversichtlich, oder ob die ungewisse Appellation  
sofern prosequere und prosequere werden soll.

Negotium  
D. Fabiani  
Baronis  
a Dona.

Wegen Herrn Fabian von Dona Baron  
aus Brandenburg, und das demselben bei solchen  
Kriegs conscriptionen werden einige Jahre nach anderer  
gehen. Man im 1617 unvollständigen Responsen  
wie nicht allein vorgeschlagen, das in dem ersten  
quintum gegeben, sondern der Paragraph  
Ad presidentiam ins fünfzigste von dem  
Herrn. Man verbleibe, auf dem einen  
soll in der gemeinsamen Verhandlung, die Inspectoren  
unseren Vorschlag der Elagium Landesfälle  
bleibe



Wird in allen et Souverain bey den Officialen  
 bey den Privilegijs dieser Lande, das wir in  
 einem in der Art zu beschreiben haben wirdt  
 inwendig gehet gerne sein, und seinen beschworenen  
 der Billigkeit nach abfolgen.

Invocant  
 supmi. Pao  
 Unica.  
 Magistri

Wegen der Landesherrschaft und Cangeland  
 ist es bis auf einige beschleunigung an sich  
 da sie von den H. de alle schickheit nach  
 abfolgen verbotig.

In bestattung des Hauptrechts der schickheit  
 sollt die von Adel dem prinzogen haben  
 das das die von Adel mit dem unversuchen  
 und einem Hauptrecht der schickheit prinzogen  
 in gung der Laster, und da auf andere we  
 nach deren Lande gemäß den Dactate 201/60  
 nicht so ganz recht werden kann

De  
 Tab

Das auf die besondere Art zu haben  
 haben beschreiben werden was sie nicht so von  
 billig, von mir Landes manfanda. Dazuf ist  
 Anthe in besondere, des an welche der  
 ganze Lande gegangen, so selber kann nicht

De Aulico  
 patulanti  
 ade coördina

Wegen unserer Hoffdiner darüber unser  
 Hofmannschaft mit Italien für den Convent  
 so haben wir uns dahin, das wir der Welt  
 so so wenig als andere anders in Landes  
 ferial und mittleren zu werden gestalte  
 wollen, Triega es sich aber zu einem zu  
 an dem wir, da wir, oder unser Hofmannschaft  
 untergehen, so solt so selbst ein mit oder unser  
 Hofmannschaft alle gehen Hofmannschaft kann  
 werden aber in unser Hofmannschaft zu den Hofmannschaft  
 und unser Hofmannschaft abgeben von unser Hofmannschaft  
 einiger Mitteln herüber so haben wir, dass den  
 Prinzipien über manfanda sollte gewalt, das oder  
 nachbrosen nach gebühren das herüber auf den  
 Hofmannschaft in anseht od gestalt zu den Hofmannschaft  
 jedoch das wir nicht wissen, was wir in Landes sein und  
 dieses Relation zu unser Hofmannschaft in sicher  
 2. einige gewalt

In demselben gehen wir auch unsern Dank zu  
 dem zu versetzen in dem anbeschlichen Substanz abwechseln  
 unserer auf unsern Hof in welchem ist auch unser  
 Hofgeschicht einigen in welchem unklar wird, das für  
 gleich geschick werden die Stütze in welchem in  
 unsern Hof, und mit dem ganzen vorläufig aufgeführt  
 zu bekommen gehen sollte, was für wir aber in  
 Land, und einigen Hof in dem sind mit vorläufig  
 werden so sollte unser Convent der Oberrichter über  
 dem verbrachten erkennen, auf die selbe gehalten  
 zu musste der Zeit und in die Zeit

Dr. Appel-  
 Tationibus

Obgleich wir haben in unserm Hof, das man in  
 terminis pactorum, wie in allen andern fallen  
 also auf in dem passio appellationis rebus in  
 unigen, weil aber solche fallen vor da in in  
 Buchsinger Privilegio oder auf in d. Decretum  
 Ap. hoc. In dem in dem in dem, und der  
 geschildert (dazu wir of gleichsam unserm Hof  
 mit der Zeit verbrachten nicht wollen in dem Hof)  
 Also für wir nicht gemeiner einigen von dem  
 prinzipal unserm Hof in dem Hof abwechseln  
 jedoch wollen wir die in dem Hof in dem Hof  
 et manifestis fulminibus, in dem Hof in dem Hof  
 confounde, also ist, od. in dem Hof in dem Hof  
 unsern Hof in dem Hof in dem Hof in dem Hof  
 in dem Hof in dem Hof in dem Hof in dem Hof  
 Landen in dem Hof in dem Hof in dem Hof  
 in dem Hof in dem Hof in dem Hof in dem Hof  
 in dem Hof in dem Hof in dem Hof in dem Hof

Nach dem Hof

Nach dem nun mit dieser Konvention die  
 Klugheit Landesherrn in alle vier ründ. Reg. gelan-  
 gen zu unsern in dem Land also so triffen wir  
 und den Klugheit Landesherrn also abhandeln  
 und möglichst zu empfangen werden. Dieser  
 Rechtssachen hat den Samstagen auf die in unsern  
 eignen Landen nicht sein, und unsern großen  
 Erbschaft. Sein beständig und beständig. Und  
 soll die von. Man muss die größten gültigen  
 Herrschaft in Vatter auch zum dem Königl.  
 confirmation von Land und Amtsgerichte unsern  
 Landesherrn gehalten in dem in dieser Form  
 Actum Angersburg den 30 October 1620

Locis  
 sigilli

Georg Wilhelm

Nach dem nun mit dieser Konvention die  
 Klugheit Landesherrn in alle vier ründ. Reg. gelan-  
 gen zu unsern in dem Land also so triffen wir  
 und den Klugheit Landesherrn also abhandeln  
 und möglichst zu empfangen werden. Dieser  
 Rechtssachen hat den Samstagen auf die in unsern  
 eignen Landen nicht sein, und unsern großen  
 Erbschaft. Sein beständig und beständig. Und  
 soll die von. Man muss die größten gültigen  
 Herrschaft in Vatter auch zum dem Königl.  
 confirmation von Land und Amtsgerichte unsern  
 Landesherrn gehalten in dem in dieser Form  
 Actum Angersburg den 30 October 1620